



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ Ausgabe Nr. 19/2021, 17.09.2021

I.

Neue Berufspflichten bei der Vertreterbestellung ab dem 01.08.2021

Nach wie vor müssen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für ihre Vertretung sorgen, wenn sie länger als eine Woche daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben oder sich länger als zwei Wochen - und nicht mehr länger als eine Woche! - von der Kanzlei entfernen wollen. Die Vertretung soll einem anderen Rechtsanwalt übertragen werden (§ 53 Abs. 2 S. 1 BRAO n.F.). **In diesen Fällen soll der Rechtsanwalt seine Vertretung selbst bestellen (§ 53 Abs. 3 S. 1 BRAO n.F.).** Die Pflicht, die Bestellung der Vertretung der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, ist seit dem 01.08.2021 entfallen.

Neu geschaffen wurde **in § 54 Abs. 2 BRAO die Berufspflicht**, der selbst bestellten Vertretung einen Zugriff zum eigenen beA einzuräumen. Der Vertretung muss zumindest die Berechtigung eingeräumt werden, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben. Ein durch die Rechtsanwaltskammer veranlasster automatisch eingerichteter Zugang auf die Nachrichtenübersicht erfolgt für die Vertretung seit dem 01.08.2021 nicht mehr, da keine Eintragung durch die Rechtsanwaltskammer im BRAV erfolgt.

Die Verpflichtung aus § 54 Abs. 2 BRAO gilt ebenfalls für die Benennung von Zustellungsbevollmächtigten im Falle der Befreiung von der Kanzleipflicht (**§ 30 Abs. 1 BRAO n.F.**).

Achtung: (Noch) Kein sicherer Übermittlungsweg beim Nachrichtenversand durch Vertretung

Da der Gesetzgeber der BRAK leider keine Übergangsfrist eingeräumt hat, innerhalb derer die Gesetzesänderungen im beA-System technisch umgesetzt werden können, ist es derzeit für die Vertretung noch nicht möglich, die Schriftform durch die Übermittlung einer Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen auf einem sicheren Übermittlungsweg zu ersetzen.

Für alle Erklärungen, insbesondere auch Empfangsbekanntnisse, die der Schriftform unterliegen, ist somit bis auf weiteres die qualifizierte elektronische Signatur der Vertretung erforderlich, wenn sie die Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen versendet.

Nachdem nunmehr die Rechtsgrundlage vorliegt, hat die BRAK mit der Umsetzung begonnen. Sie wird über den beA-Newsletter und auf der Seite des beA-Anwendersupports unter <https://portal.beasupport.de/external> informieren, sobald der Schriftformersatz durch die Wahl des sicheren Übermittlungsweges auch im Falle der Vertretung oder der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten möglich ist.

Wie die Vertretung im beA organisiert werden kann, wird Ihnen unter dem Link der Quellenangabe ebenfalls erklärt.

Quelle: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/198>

II.

Änderung für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte

Durch die Ergänzung des § 46c Abs. 3 BRAO ist eine Vertreterbestellung bei Abwesenheit von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten nicht mehr nötig, da nunmehr auch die Vorschriften des § 51 bis § 55 BRAO keine Anwendung mehr finden.

Jedoch findet sich in dem neu eingefügten § 46c Abs. 6 BRAO die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten gegenüber der Rechtsanwaltskammer, wenn Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte länger als eine Woche daran gehindert sind, ihren Beruf ausüben zu können.

Durch den ebenfalls neugefassten § 30 BRAO bedeutet dies, dass auch Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte ihren Zustellungsbevollmächtigten die Befugnis einräumen müssen, Posteingänge im beA zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben.

III.

Verzicht auf Zulassung zum Jahresende

In der Geschäftsstelle gehen zum Jahresende regelmäßig „Zulassungsverzichtserklärungen“ ein. In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Wer seine Anwaltszulassung „zurückgibt“, also auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO), erhält einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekanntnis und Rechtsmittelverzichtserklärung.

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die ausdrücklich **mit Wirkung zum Jahresende** verzichten möchten, bitten wir dafür Sorge zu tragen, **dass das Empfangsbekennnis und die Rechtsmittelverzichtserklärung jeweils ausgefüllt vor Jahresende in der Kammergeschäftsstelle wieder eingehen. Anderenfalls kann die Löschung der Zulassung nicht zum Jahresende erfolgen, die Zulassung würde in das Jahr 2022 hineinreichen, damit auch der anteilige Kammerbeitrag für das Jahr 2022 fällig werden.**

Für die Verzichtserklärung nutzen Sie bitte unser Formular „Verzicht“, welches Sie auf unserer Homepage www.rakcelle.de unter Service für Anwälte/Formulare finden.

Bitte übersenden Sie die Verzichtserklärung bis spätestens Mitte Dezember.

IV.

Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr 2020

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwältinnen und Fachanwälte – **auch in Pandemiezeiten** - ohne die Möglichkeit einer Befreiung. Die Pflicht gilt auch, wenn Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfange ausüben oder sich z. B. in Elternzeit befinden, da Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwältinnen und Fachanwälte ist. Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht.

Wir machen erneut darauf aufmerksam, dass gemäß § 15 Abs. 2 FAO **alle 15 Zeitstunden auch online** absolviert werden können. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Fortbildungspflicht im Umfang von 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle gem. § 15 Abs. 4 FAO zu erfüllen. **Die Veranstalter** weisen die Fortbildungsveranstaltungen ausdrücklich als Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 Abs. 4 FAO oder gem. § 15 Abs. 2 FAO aus.

Gem. § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**. Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

Eine Übermittlung der Nachweise per FAX: 05141/9282-42, E-Mail: info@rakcelle.de oder beA an die Geschäftsstelle reicht aus. Bitte sehen Sie davon ab, uns Dokumente mehrfach einzureichen.

V.

2022 aktive Nutzungspflicht beA

Ab dem 01.01.2022 gilt die aktive Nutzungspflicht. Ab dann sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte flächendeckend verpflichtet, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln. Ausnahmen gelten bereits in Schleswig-Holstein und Bremen. Weitergehende Informationen rund um die Nutzungspflicht erhalten Sie [hier](#).

VI.

Erweiterung des Förderprogramms Land Niedersachsen „Entlastung Ausbildungsbetrieb“ der NBank

Bereits mit [KKM 8/2021](#) vom 27.04.2021 haben wir auf das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ hingewiesen.

Mit dem Niedersächsischen Corona-Sonderprogramm „Entlastung Ausbildungsbetriebe“ werden Ausbildungsbetriebe gefördert. Das bestehende Landesprogramm wird nunmehr erweitert.

Zukünftig soll es für **zusätzliche Ausbildungsplätze** eine einmalige, nicht rückzahlbare Förderung in Höhe von 2.000 Euro (bislang 1.000 Euro) geben, wenn diese Ausbildungsplätze mit Jugendlichen besetzt werden, die keinen oder einen Hauptschul- oder Realschulabschluss als höchsten Schulabschluss vorweisen können.

Kleinbetriebe, die in den Jahren 2021 oder 2022 mindestens einen Ausbildungsplatz besetzen, erhalten einmalig eine nicht rückzahlbare Leistung in Form einer pauschalen Zahlung in Höhe von 4.000 €.

Die Antragstellung erfolgt über die [N-Bank](#). Dort erhalten Sie auch weitere Informationen. Bitte beachten Sie, dass eine Kombination mit dem Förderprogramm des Bundes „Ausbildungsplätze sichern“ nicht zulässig ist.

VII.

Aufruf für die Besetzung des Prüfungsausschusses ReFa/ReNo Bückeburg

**Gesucht wird 1 stellvertretendes Arbeitnehmermitglied für die Amtszeit
15.09.2021 bis 31.07.2026**

Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten wird 1 stellvertretendes **Arbeitnehmermitglied** für die Besetzung des Prüfungsausschusses **Bückeburg** gesucht.

Bitte fragen Sie in Ihren Kanzleien wer Interesse hat und melden Sie uns geeignete Kandidatinnen und Kandidaten mit kurzem Lebenslauf gern via beA oder E-Mail: info@rakcelle.de.

Zur Information:

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 40 Abs. 6a BBiG Prüfende von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen sind, wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

VIII.

**Neues Seminar 2021 – 2023 zur Erlangung der Qualifikation Geprüfte/
Rechtsfachwirt/in in Hannover**

Am 19.11.2021 beginnt in Hannover das neue Seminar zur Erlangung der Qualifikation Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in. Der Unterricht findet jeweils freitags von 14:30 bis 20:30 Uhr und samstags von 09:00 bis 15:30 Uhr statt. Seminarort ist Comramo GmbH, Bischofsholer Damm 89, 30173 Hannover, www.Comramo.de . Die Anmeldung der Teilnahme ist an die Hans Soldan GmbH, Frau Elke Jahnke, Bocholder Str. 259, 45356 Essen, unter Nutzung des Anmeldeformulars zu richten. Ende der Bewerbungsfrist ist der 20.10.2021. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an dem Seminar, den Ablaufplan sowie die Kosten finden Sie [hier](#) .

IX.

**Fortbildungsveranstaltung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am 21.
September 2021 zur Akteneinsicht in elektronische Verwaltungsakten im X-
Justiz**

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen lädt zu einer kostenfreien Online-Fortbildung zum Thema „Akteneinsicht in elektronische Verwaltungsakten am Beispiel Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter“ am **21.09.2021 in der Zeit von 16 – 18 Uhr** ein.

Weitere Informationen sowie die Anmeldemodalitäten entnehmen Sie bitte dem Beileger dieser Kammerkurzmitteilung.

X.

Erinnerung: Forschungsvorhaben zum elektronischen Rechtsverkehr

Der Promotionsstudent **Simon Ulrich**, Mitglied im Programm eJuNi (elektronische Justiz Niedersachsen) des Niedersächsischen Justizministeriums, hat uns gebeten, ihn bei der Praxiserhebung seiner Dissertation (Leibniz Universität Hannover) zu unterstützen. Wir verweisen hierzu auf unsere [KKM Nr. 16/2021](#) vom 27.07.2021 und erlauben uns, noch einmal auf die Umfrage und Teilnahme hinzuweisen.

Die Umfrage finden Sie [hier](#).

Eine Teilnahme ist bis zum 08.10.2021 möglich. Die Befragung erfolgt anonym und nur zu Forschungszwecken. Es werden zu keiner Zeit personenbezogene Daten erhoben. Ein Rückschluss auf bestimmte Befragungsteilnehmer:innen ist nicht möglich.

XI.

Forschungsprojekt des BMJV zum Rückgang der Klageeingangszahlen bei den Zivilgerichten

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat ein Forschungsvorhaben zur Untersuchung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten in Auftrag gegeben. Im Rahmen des Forschungsvorhabens sollen die statistischen Grundlagen zu den Eingangszahlen und zur Entwicklung des Rückgangs untersucht und anschließend die Ursachen hierfür ermittelt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Die [Umfrage](#) richtet sich an Anwältinnen und Anwälte, die hauptsächlich im Zivilrecht tätig sind. Die Umfrage läuft bis 11.10.2021.

XII.

Rechtsanwaltskammer Celle

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Rechtsanwaltskammer Celle ist mit über 5.800 Mitgliedern die größte Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen.

Wir suchen:

zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine:n

Juristische:n Referent:in (w/m/d)

in Vollzeit (auch Berufsanfänger:innen).

Ihre Aufgaben:

- Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die Vorbereitung der Entscheidungen des Präsidiums, des Kammervorstandes und der Geschäftsführung.
- Sie beraten die Kammermitglieder in berufsrechtlichen Angelegenheiten nach BRAO, BORA, FAO.
- Im Rahmen der vielfältigen Aufgabenbereiche übernehmen Sie auch organisatorische Aufgaben.
- U. a. nehmen Sie an diversen Gremiensitzungen, teilweise auch deutschlandweit teil.

Wir erwarten:

- Erste Erfahrungen als Rechtsanwält:in oder im Rahmen einer Verbandstätigkeit wären von Vorteil; sind aber nicht zwingend.
- Auch Berufseinsteiger:innen sind willkommen.
- Sie verfügen über Kenntnisse im Berufsrecht der Anwaltschaft.
- Sie haben Interesse an der Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts und der dienstleistungsbetonten Arbeit für Kammermitglieder.
- Einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.
- Eine gut organisierte und strukturierte Arbeitsweise.
- Sehr gute Anwenderkenntnisse im MS Office-Paket (inkl. PowerPoint) und modernen Kommunikationsmitteln.
- Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit, Belastbarkeit.

Wir bieten:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- angenehme Arbeitsatmosphäre und Arbeitsumfeld
- abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- flexible Arbeitszeiten, teilweise auch im Homeoffice
- anwaltsübliche Vergütung
- 30 Tage Urlaub
- Einzelbüros

Kontakt:

Rechtsanwaltskammer Celle
Bahnhofstraße 5
29221 Celle
info@rakcelle.de
Tel. 05141 – 92 82 0

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an die Rechtsanwaltskammer Celle.

[Aktuelle Informationen](#) und [Veranstaltungshinweise](#) finden Sie auch auf unserer [Homepage](#).